

ENTSCHEIDUNGEN DES MONATS MAI 2023

Art 15 DSGVO

Das in § 15 Abs 3 DSGVO garantierte Recht, eine „Kopie“ der personenbezogenen Daten zu erhalten, bedeutet, dass der betroffenen Person eine originalgetreue und verständliche Reproduktion aller dieser Daten ausgefolgt wird.

EuGH vom 4.5.2023, C-487/21, *Österreichische Datenschutzbehörde vs CRIF GmbH*

CRIF ist eine Kreditauskunftei, die auf Verlangen ihrer Kunden Informationen über die Zahlungsfähigkeit von Personen liefert. Zu diesem Zweck verarbeitete sie die persönlichen Daten des Klägers des Ausgangsverfahrens (in der Folge Kläger). Dieser beantragte bei CRIF auf der Grundlage der DSGVO Auskunft über die ihn betreffenden personenbezogenen Daten. Außerdem bat er um Zurverfügungstellung einer Kopie der Dokumente, nämlich E-Mails und Auszüge aus Datenbanken, die ua seine Daten enthalten, „in einem üblichen technischen Format“. Daraufhin übermittelte ihm CRIF in aggregierter Form eine Liste seiner personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Verarbeitung waren. Da der Kläger der Ansicht war, dass CRIF ihm eine Kopie sämtlicher seine Daten enthaltender Dokumente wie E-Mails und Auszüge aus Datenbanken hätte übermitteln müssen, brachte er bei der Datenschutzbehörde eine Beschwerde ein.

Die Datenschutzbehörde wies die Beschwerde des Klägers mit der Begründung ab, dass CRIF dessen Recht auf Auskunft über die personenbezogenen Daten nicht verletzt habe. Das gegen diese Entscheidung vom Kläger angerufene Bundesverwaltungsgericht (BVwG) bat den EuGH um Auslegung der in Art 15 Abs 3 Satz 1 DSGVO vorgesehenen Verpflichtung, der betroffenen Person eine „Kopie“ ihrer personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind, zur Verfügung zu stellen.

Der EuGH führt aus, Art 15 Abs 3 Satz 1 DSGVO enthalte zwar keine Definition des Begriffs „Kopie“, es sei aber der gewöhnliche Sinn dieses Begriffs zu berücksichtigen, der die originalgetreue Reproduktion oder Abschrift bezeichne, so dass eine rein allgemeine Beschreibung der Daten, die Gegenstand der Verarbeitung seien, oder ein Verweis auf Kategorien personenbezogener Daten nicht dieser Definition entspreche. Außerdem ergebe sich aus dem Wortlaut der Bestimmung, dass sich die Mitteilungspflicht auf die personenbezogenen Daten beziehe, die Gegenstand der in Rede stehenden Verarbeitung seien. Der Begriff „Kopie“ beziehe sich im Übrigen nicht auf ein Dokument als solches, sondern auf die personenbezogenen Daten, die es enthalte und die vollständig sein müssten. Die Kopie müsse daher alle personenbezogenen Daten enthalten, die Gegenstand der Verarbeitung seien. Der betroffenen Person müsse durch die Ausübung des in Art 15 DSGVO vorgesehenen

Auskunftsrechts nicht nur ermöglicht werden, zu überprüfen, ob die sie betreffenden personenbezogenen Daten richtig seien, sondern auch, ob sie in zulässiger Weise verarbeitet würden. Somit könne sich, um zu gewährleisten, dass die so bereitgestellten Informationen leicht verständlich seien, die Reproduktion von Auszügen aus Dokumenten oder gar von ganzen Dokumenten oder auch von Auszügen aus Datenbanken, die ua personenbezogene Daten enthalten, die Gegenstand der Verarbeitung seien, als unerlässlich erweisen. Insbesondere wenn personenbezogene Daten aus anderen Daten generiert würden oder wenn sie auf freien Feldern beruhten, dh einer fehlenden Angabe, aus der eine Information über die betroffene Person hervorgehe, sei der Kontext, in dem diese Daten Gegenstand der Verarbeitung seien, unerlässlich, damit die betroffene Person eine transparente Auskunft und eine verständliche Darstellung dieser Daten erhalten könne.

Im Fall eines Konflikts zwischen der Ausübung des Rechts auf vollständige und umfassende Auskunft über die personenbezogenen Daten zum einen und den Rechten oder Freiheiten anderer Personen zum anderen, seien die fraglichen Rechte und Freiheiten gegeneinander abzuwägen. Nach Möglichkeit seien Modalitäten der Übermittlung der personenbezogenen Daten zu wählen, die die Rechte oder Freiheiten anderer Personen nicht verletzen, wobei diese Erwägungen nicht dazu führen dürften, dass der betroffenen Person jegliche Auskunft verweigert werde.

Das Recht, vom für die Verarbeitung Verantwortlichen eine Kopie der personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Verarbeitung seien, zu erhalten, bedeute somit, dass der betroffenen Person eine originalgetreue und verständliche Reproduktion aller dieser Daten ausgefolgt werde. Dieses Recht setze das Recht voraus, eine Kopie von Auszügen aus Dokumenten oder gar von ganzen Dokumenten oder auch von Auszügen aus Datenbanken, die ua diese Daten enthalten, zu erlangen, wenn die Zurverfügungstellung einer solchen Kopie unerlässlich sei, um der betroffenen Person die wirksame Ausübung der ihr durch die DSGVO verliehenen Rechte zu ermöglichen, wobei insoweit die Rechte und Freiheiten anderer zu berücksichtigen seien.

Link zur Entscheidung im [Volltext](#).

Art 1, 7 BVG über die Rechte der Kinder

§ 178 Abs 1 zweiter und dritter Satz ABGB sowie die Wortfolgen „noch Großeltern oder Pflegeeltern“ und „oder betraut werden können“ in § 204 ABGB werden als verfassungswidrig aufgehoben.

VfGH 9.3.2023, G 223/2022

§ 178 Abs 1 ABGB: Ist ein Elternteil, der mit der Obsorge für das Kind gemeinsam mit dem anderen Elternteil betraut war, gestorben, ist sein Aufenthalt seit mindestens sechs Monaten unbekannt, kann die Verbindung mit ihm nicht oder nur mit unverhältnismäßig großen Schwierigkeiten hergestellt werden oder ist ihm die Obsorge ganz oder teilweise entzogen, so ist der andere Elternteil insoweit allein mit der Obsorge betraut. Ist in dieser Weise der Elternteil, der mit der Obsorge allein betraut ist, betroffen, so hat das Gericht unter Beachtung des Wohles des Kindes zu entscheiden, ob der andere Elternteil oder ob und welches Großelternpaar (Großelternanteil) oder Pflegeelternpaar (Pflegeelternanteil) mit der Obsorge zu

betrauen ist; Letzteres gilt auch, wenn beide Elternteile betroffen sind. Die Regelungen über die Obsorge gelten dann für dieses Großelternpaar (diesen Großelternteil).

§ 204 ABGB: Soweit nach dem dritten Hauptstück weder Eltern noch Großeltern oder Pflegeeltern mit der Obsorge betraut sind oder betraut werden können und kein Fall des § 207 ABGB vorliegt, hat das Gericht unter Beachtung des Wohles des Kindes eine andere geeignete Person mit der Obsorge zu betrauen.

Den Eltern von drei minderjährigen Kindern wurde die Obsorge in den Bereichen Pflege und Erziehung rechtskräftig entzogen; die Kinder befinden sich derzeit bei Pflegefamilien. Strittig ist, wem in Zukunft die Obsorge zukommen soll. Das Land Tirol beantragt, die Obsorge für zwei der Kinder ihm als Träger der Kinder- und Jugendhilfe und für das dritte Kind jenem Pflegeelternpaar zu übertragen, von dem es derzeit betreut wird. Die – 1954 bzw 1956 geborenen – mütterlichen Urgroßeltern beantragen demgegenüber, die Obsorge für alle drei Kinder ihnen zu übertragen. Die Großeltern sind nicht bereit, die Obsorge zu übernehmen.

Der OGH wies den Revisionsrekurs der Urgroßeltern zurück, soweit dieser die Regelung der Obsorge für die ersten beiden Kinder betraf. Die Betrauung der Urgroßeltern komme hier schon deshalb nicht in Betracht, weil dies nach den Feststellungen des Erstgerichts das Wohl dieser Kinder gefährdete. Damit sei der Anwendungsbereich von § 178 Abs 1 ABGB von vornherein unerheblich. Hingegen habe der OGH in Bezug auf die Obsorge des dritten Kindes § 178 Abs 1 ABGB anzuwenden. Insofern bestünden Bedenken, ob diese Bestimmung und die mit ihr in einem Zusammenhang stehende Regelung des § 204 ABGB mit Art 1 BVG über die Rechte von Kindern vereinbar seien.

Der VfGH führt aus, der Gesetzgeber habe mit den angefochtenen Bestimmungen ein dem Kindeswohl im Regelfall entsprechendes Regelungssystem für die Betrauung mit der Obsorge geschaffen: Demnach habe das Gericht im Falle der Verhinderung des allein zur Obsorge berufenen Elternteils unter Wahrung des Kindeswohls zu entscheiden, ob die Obsorge dem anderen (geeigneten) Elternteil, den Groß- oder den Pflegeeltern zukommen soll. Entsprechendes gilt bei Verhinderung beider Elternteile. Wenn der Gesetzgeber die Vermutung aufstelle, dass dem Kindeswohl im Regelfall dadurch entsprochen werde, dass eine Person aus diesem Personenkreis (anderer Elternteil, Groß- oder Pflegeeltern) mit der Obsorge betraut werde, widerspreche dies dem Grundsatz nach nicht den Anforderungen des BVG über die Rechte von Kindern.

Die angefochtenen Bestimmungen würden aber insofern gegen Art 1 BVG über die Rechte von Kindern verstoßen, als der Kreis jener Personen, die vor „andere[n] geeignete[n] Person[en]“ iSd § 204 ABGB (bevorzugt) mit der Obsorge zu betrauen seien (sohin der andere Elternteil sowie die Groß- oder Pflegeeltern), vom Gesetzgeber zu eng gezogen sei: In diesem Sinne könnten etwa (ältere) Geschwister, Tanten, Onkel, Urgroßeltern oder andere geeignete Angehörige der (sozialen) Familie erst dann mit der Obsorge betraut werden, wenn weder der andere Elternteil noch die Groß- oder Pflegeeltern zur Übernahme der Obsorge geeignet seien. Die genannten Personen (Geschwister, Tanten, Onkel, Urgroßeltern und andere geeignete Angehörige der [sozialen] Familie) hätten zwar grundsätzlich die Möglichkeit, im Wege der Pflegeelternschaft mit der Obsorge für das Kind betraut zu werden. Dafür sei es jedoch erforderlich, dass das Kind im Zeitpunkt der Entscheidung des Gerichts über die Obsorge bereits in deren Haushalt eingegliedert sei. Die bloße Absicht, ein Kind erst in den Haushalt aufnehmen oder in Zukunft die Pflege und Erziehung auszuüben zu wollen, genüge nicht, um als Pflegeeltern iSd § 184 ABGB qualifiziert werden zu können. Die angefochtenen

Bestimmungen bewirken, dass etwa Geschwister, Tanten, Onkel, Urgroßeltern oder andere geeignete Angehörige der (sozialen) Familie kategorisch von der Möglichkeit, mit der Obsorge für das Kind betraut zu werden, ausgeschlossen würden, wenn jemand aus dem Kreis der vom Gesetz bevorzugten Personen (anderer Elternteil, Groß- und Pflegeeltern) zur Übernahme der Obsorge geeignet sei. Dies gelte selbst für den Fall, dass das Kindeswohl eigentlich die Betrauung einer nicht bevorzugten Person mit der Obsorge geböte.

Eine solche Regelung könnte nur dann den verfassungsrechtlichen Vorgaben entsprechen, soweit dafür eine Rechtfertigung im Sinne des Art 7 BVG über die Rechte von Kindern gefunden werden könne. Die Verfahrensökonomie sowie die bloße Tatsache einer bestehenden Blutsverwandtschaft könnten eine Einschränkung der gesetzlichen Gewährleistung des Kindeswohles nicht rechtfertigen. Grundsätzlich beachtlich sei der Umstand, dass eine Trennung des Pflegekindes von den Pflegeeltern auch eine Beeinträchtigung des Kindeswohles bewirken könne. Dies werde in vielen Fällen zutreffend sein, rechtfertige aber nicht den pauschalen gesetzlichen Ausschluss der genannten Personen aus dem Kreis jener, die bevorzugt mit der Obsorge betraut werden können. Es seien somit keine berechtigten, gegenläufigen Interessen erkennbar, welche die angefochtenen Bestimmungen zu rechtfertigen vermögen.

§ 178 Abs 1 zweiter und dritter Satz ABGB sowie die Wortfolgen „noch Großeltern oder Pflegeeltern“ und „oder betraut werden können“ in § 204 ABGB seien daher verfassungswidrig.

Link zur Entscheidung im [Volltext](#).